

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 – Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 26.05.2021

Drucksache Nr.: **21/0250**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	29.06.2021	öffentlich / Vorberatung
Rat	01.07.2021	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Anpassung des Beitragssatzes in der Elternbeitragssatzung für die Erhebung von Verpflegungsbeiträgen in der Kindertagesbetreuung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) und des § 51 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW S. 894, 2020 S. 77) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung beschließt der Rat folgende Änderung der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin“:

Vierte Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin

Artikel I

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) und des § 51 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW S. 894, 2020 S. 77) in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Es-

essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

Artikel II

Paragraph 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe des Essensgeldes beträgt 68,80 EUR monatlich. Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.

Artikel III

Paragraph 4 erhält folgende Fassung:

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 01.10.2017 außer Kraft.

Erläuterung zum Satzungstext:

Die Änderungen der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin“ sind in der beigefügten Synopse zusammengefasst (s. Anlage 1).

Sachverhalt / Begründung:

Die Satzung über die Erhebung von Essensgeldern wurde letztmalig durch Beschluss des Rates vom 05.07.2017 (DS-Nr. 17/0155) mit Wirkung zum 01.10.2017 geändert. Gemäß dieser Satzung ist von den Eltern eine Gebühr i. H. v. 62,43 € monatlich zu zahlen.

Sieben der insgesamt acht städtischen Kindertageseinrichtungen bieten ein Mittagessen an. Zwei Einrichtungen kochen selbst, fünf Einrichtungen werden durch einen Caterer beliefert. Die Mittagsverpflegung in den städtischen Kitas erfolgt damit hauptsächlich durch Fremdanlieferung.

Im Hinblick auf das Kostendeckungsgebot wurde unter Zugrundelegung der Gesamtkosten für die Essensbereitstellung die Gebühr neu kalkuliert (s. Anlagen 2 und 3). Um eine einheitliche Gebühr für die städtischen Kindertagesstätten zu erhalten, wurden die Kosten der sieben Einrichtungen mit Mittagsverpflegung ermittelt.

Der gängigen Praxis folgend wurde in der Gebührenkalkulation im Rahmen von zwei Berechnungsmodellen eine Mischkalkulation vorgenommen, die folgende Einzelfaktoren berücksichtigt:

Berechnungsmodell A (s. Anlage 2):

(mit Einrechnung eines Verwaltungsgemeinkosten- u. Sachkostenzuschlages gemäß Empfehlung der KGSt. Dieses Berechnungsmodell wurde in der Vergangenheit zu Grunde gelegt.)

- **Personalkosten**

Die Brutto-Personalkosten beinhalten sowohl die Kosten für die Köchinnen/Köche als auch für die Hauswirtschaftskräfte.

- **Kosten für Lebensmittel bei den selbstkochenden Kitas**

Um einen realistischen Wert zu erhalten, wurden die Kosten von drei Jahren (01.01.2018 bis 31.12.2020) erfasst und hieraus der Mittelwert berechnet.

- **Kosten des Caterers**

Die Vergabe des Auftrages erfolgte auf der Grundlage der Dringlichkeitsentscheidung vom 29.03.2021 (DS-Nr. 21/0160).

Für die Kostenermittlung wurden 224 tatsächliche Liefertage (Mittelwert der Wochentage in 2022, 2023 und 2024 abzüglich der gesetzlichen Feiertage = 251, abzüglich der Schließtage der Einrichtungen = 27) zugrunde gelegt.

- **Verwaltungsgemeinkostenzuschlag**

Es wurde der Empfehlung der KGSt gefolgt, die einen Zuschlag von 15 % der Bruttopersonalkosten als ausreichend erachtet.

- **Sachkostenzuschlag**

Es wurde der Empfehlung der KGSt gefolgt, die einen Zuschlag von mindestens 10 % der Bruttopersonalkosten vorsieht.

- **Anzahl der am Essen teilnehmenden Kinder**

Zugrunde gelegt wird die Zahl der Kinder, die in den sieben Kitas mittags verpflegt werden (zwei Einrichtungen, die selbst kochen sowie fünf Einrichtungen, die im Rahmen des Caterings beliefert werden).

Im Ergebnis ergibt sich bei Berechnungsmodell A eine monatliche Gebühr ab 01.08.2021 in Höhe

von 74,42 €.

Durch die Gebührenerhöhung sind Mehreinnahmen in Höhe von ca. 73.000 €/Jahr zu erwarten. Diese Mehreinnahmen sind bei Berechnungsmodell A erforderlich, um Kostendeckung für alle aufgeführten Kostenpositionen zu erreichen.

Berechnungsmodell B (s. Anlage 3):

(ohne Einrechnung des Verwaltungsgemeinkosten- u. Sachkostenzuschlags. Dieses Modell wird seitens der Verwaltung für die zukünftige Berechnung vorgeschlagen.)

- **Personalkosten**

Die Brutto-Personalkosten beinhalten sowohl die Kosten für die Köchinnen/Köche als auch für die Hauswirtschaftskräfte.

- **Kosten für Lebensmittel bei den selbstkochenden Kitas**

Um einen realistischen Wert zu erhalten, wurden die Kosten von drei Jahren (01.01.2018 bis 31.12.2020) erfasst und hieraus der Mittelwert berechnet.

- **Kosten des Caterers**

Die Vergabe des Auftrages erfolgte auf der Grundlage der Dringlichkeitsentscheidung vom 29.03.2021 (DS-Nr. 21/0160).

Für die Kostenermittlung wurden 224 tatsächliche Liefertage (Mittelwert der Wochentage in 2022, 2023 und 2024 abzüglich der gesetzlichen Feiertage = 251, abzüglich der Schließtage der Einrichtungen = 27) zugrunde gelegt.

- **Anzahl der am Essen teilnehmenden Kinder**

Zugrunde gelegt wird die Zahl der Kinder, die in den sieben Kitas mittags verpflegt werden (zwei Einrichtungen, die selbst kochen sowie fünf Einrichtungen, die im Rahmen des Caterings beliefert werden).

Im Ergebnis ergibt sich bei Berechnungsmodell B eine monatliche Gebühr ab 01.08.2021 in Höhe

von 68,80 €.

Diese Erhöhung der Gebühr gegenüber dem aktuellen Betrag von 62,43 € resultiert aus der realen Teuerung in den letzten vier Jahren seit 2017 (Zeitpunkt der letzten Überprüfung der Gebührenhöhe), die insbesondere ihren Ausdruck findet in:

- Steigerungen des Verbraucherpreisindex (VPI) von ca. 7 %,
- tariflichen Steigerungen der Personalkosten von ca. 11 %,
- dem Ergebnis der Ausschreibung der Catering-Leistungen.

Durch diese Gebührenerhöhung sind Mehreinnahmen in Höhe von ca. 39.000 €/Jahr zu erwarten. Diese Mehreinnahmen sind erforderlich, um die Mittagsverpflegung bei Zugrundelegung von Berechnungsmodell B kostendeckend anzubieten.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt zukünftig bei der Kostenberechnung das Berechnungsmodell B - ohne Einberechnung des Verwaltungsgemeinkosten- und Sachkostenzuschlags - zu Grunde zu legen.

Die Erhebung dieser Kostenpositionen ist keine zwingende Vorschrift. Um die Eltern an dieser Stelle nicht über Gebühr zu belasten, empfiehlt die Verwaltung nach Berechnungsmodell B zu verfahren.

Kostendeckungsgebot und Anpassung der Kostenberechnung

Gemäß KAG NRW ist dem Kostendeckungsgebot Rechnung zu tragen. Danach ist der Kostendeckungsgrad mindestens alle drei Jahre zu überprüfen (§ 6 KAG-NRW). Kostenüberdeckungen oder -unterdeckungen sind im jeweiligen Folgezeitraum durch Anpassung der Gebührenhöhe auszugleichen.

Um einen engen Abgleich mit der Kostenentwicklung zu gewährleisten soll zukünftig der Kostendeckungsgrad alle zwei Jahre - parallel zur Aufstellung des städtischen Haushaltes - überprüft und die Gebührenkalkulation entsprechend angepasst werden.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen

1. Synopse Satzungsanpassung
2. Gebührenkalkulation Modell A
3. Gebührenkalkulation Modell B